

Keine gerichtliche Anweisung an eine Partei oder einen Parteienvertreter zur Direktzahlung an den Sachverständigen oder Dolmetscher – Übernahme der persönlichen Haftung für die Sachverständigengebühren durch einen Parteienvertreter hat keine rechtliche Wirkung (§ 42 GebAG; § 2 GEG)

1. Beim Gebührenanspruch eines Sachverständigen oder Dolmetschers für seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen den Bund, der ausschließlich im besonderen Verfahren nach dem GebAG geltend zu machen ist. Jede andere Form der Durchsetzung ist unzulässig. Nur bei Anspruch der Zahlungspflicht nach § 42 Abs 1 Fall 1 GebAG kann sich der Sachverständige/Dolmetscher direkt an die kostenersatzpflichtige Partei halten. Zahlt die Partei nicht, hat über Antrag des Sachverständigen/Dolmetschers die amtswegige Einbringung nach dem GEG zu erfolgen, wobei eine Uneinbringlichkeit zulasten des Sachverständigen/Dolmetschers geht. In diesem Fall besteht keine Ausfallhaftung des Bundes für die Gebühr.
2. Voraussetzung für den Anwendungsfall des § 42 Abs 1 Satz 1 GebAG ist, dass der Sachverständige/Dolmetscher einen Verzicht auf Zahlung seiner Gebühren aus Amtsgeldern erklärt hat. Diese Verzichtserklärung kann er nicht mehr zurücknehmen.
3. Vom Ausnahmefall des § 42 Abs 1 Satz 1 GebAG abgesehen ist die Gebühr, sofern kein Kostenvorschuss erliegt oder dieser zur Bezahlung der Gebühr nicht ausreicht, aus Amtsgeldern zu berichtigen (§ 2 GEG; § 42 Abs 1 GebAG). Die aus Amtsgeldern finanzierten Gebühren sind sodann von den Parteien, die nach den bestehenden Vorschriften zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet sind, nach den Bestimmungen des GEG einzubringen. Gelingt dies nicht, fallen sie endgültig dem Bund zur Last.
4. Für eine gerichtliche Anweisung an eine Partei oder einen Parteienvertreter, Gebühren direkt an den Sachverständigen/Dolmetscher zu bezahlen, fehlt jede gesetzliche Grundlage. Ein solches Ersuchen oder ein solcher Auftrag ist daher unzulässig und als nichtig aufzuheben.
5. Die Erklärung eines Parteienvertreters, die persönliche Haftung für die Gebühren eines Sachverständigen/Dolmetschers zu übernehmen, ist unzulässig und wirkungslos. Auch bei einer solchen Erklärung bleibt die Ausfallhaftung des Bundes bestehen und es wäre nach den Bestimmungen des GEG vorzugehen.

OLG Innsbruck vom 30. Jänner 2013, 5 R 46/13y

Mit der am 7. 5. 2013 in der Einlaufstelle des Erstgerichts überreichten Gebührennote Rechnung Nr 56/13 vom 2. 5. 2013 sprach der Dolmetscher DI Dr. N. N. – offenbar für die Übersetzung des Rechtshilfeersuchens vom 9. 4. 2013 entfaltete Dolmetschertätigkeit – eine Gebühr von € 99,05 (darin € 16,51 an Umsatzsteuer) an.

Mit Beschluss vom 27. 8. 2013, 15 Cg 10/12s-72, sprach das Erstgericht aus, dass

- die Gebühren des Dolmetschers DI Dr. N. N. mit € 99,- bestimmt würden, wobei sich die Aufschlüsselung der Gebühr aus der einen Bestandteil des Beschlusses bildenden Kopie der Honorarnote ergebe;
- dem Beklagtenvertreter Dr. N. R. aufgrund der persönlich übernommenen Kostenhaftung aufgetragen werde, binnen 14 Tagen die Gebühren laut Punkt 1. direkt an den Dolmetscher auf dessen Konto zu überweisen.

Die Entscheidungsbegründung beschränkt sich auf die Feststellung, dass der Dolmetscher seinem gerichtlichen Auftrag ordnungsgemäß nachgekommen sei und seine Gebühren rechtzeitig geltend gemacht habe. Im Übrigen verwies das Erstgericht zur weiteren Begründung gemäß § 39 Abs 3 GebAG auf den zugestellten Gebührenantrag.

Ausschließlich gegen die dem Beklagtenvertreter mit diesem Beschluss auferlegte persönliche Zahlungspflicht bezüglich des Gebührenbetrags von € 99,- wendet sich der Beklagte mit (rechtzeitig) erhobenem Rekurs mit dem Antrag, die bekämpfte Entscheidung dahin abzuändern, dass die Dolmetschgebühren des DI Dr. N. N. in Höhe von € 99,- der klagenden Partei zur Zahlung auferlegt werden.

Die Klägerin und der Sachverständige haben sich am Rekursverfahren nicht beteiligt.

Der Rekurswerber bestreitet im Rahmen der Rekursausführungen vehement, dass sein Vertreter die persönliche Haftung für die Dolmetschgebühren des Dolmetschers DI Dr. N. N. übernommen habe. Dieser habe im gegenständlichen Verfahren überhaupt keine persönliche Haftungserklärung abgegeben, jedoch sich bereit erklärt, die Kostenhaftung für allfällige Dolmetscherkosten für niederländische Rechtshilfeübersetzungen zu übernehmen.

Die Ersatzpflicht für die Kosten des Dolmetschers für die tschechische Sprache treffe (vorerst) die Klägerin, weshalb diese zu Unrecht dem Beklagtenvertreter zur Überweisung auferlegt worden seien. Zur Deckung von Dolmetscherkosten sei im Übrigen lediglich der Klägerin ein Kostenvorschuss von € 1.500,-, und zwar in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 11. 10. 2012, auferlegt worden. Der dem Beklagten zum Erlag aufgetragene Kostenvorschuss in Höhe von € 2.000,- sei hingegen der Deckung der Kosten des alpinechnischen Sachverständigen gewidmet.

Dazu hat das Rekursgericht erwogen:

1. § 40 Abs 1 Z 3 GebAG sieht vor, dass im Gebührenbestimmungsverfahren in Zivilsachen neben den Prozessparteien und den Sachverständigen auch die Revisoren und Revisorinnen Parteistellung haben, es sei denn, dass

- a) die Gebühr zur Gänze aus einem bereits erlegten Kostenvorschuss bezahlt werden kann oder

- b) die Sachverständigen nach § 34 Abs 1 oder § 37 Abs 2 GebAG wirksam auf die Auszahlung der Gebühren aus Amtsgeldern verzichtet haben oder

- c) der nach Abschluss der Sachverständigentätigkeit verzeichnete Gebührenbetrag nicht € 200,- (idF des BRÄG 2013, BGBl I 2013/156, ab 1. 9. 2013: € 300,-) übersteigt.

Diese Bestimmung gilt gemäß § 53 Abs 1 GebAG auch für Dolmetscher.

2. Ganz allgemein handelt es sich beim Gebührenanspruch eines Sachverständigen oder Dolmetschers für seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen den (durch das Gericht repräsentierten) Bund. Zwischen den Parteien und dem (hier:) gerichtlich bestellten Dolmetscher werden keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur hergestellt, weshalb zur Geltendmachung des Gebührenanspruchs ausschließlich das besondere Verfahren nach dem GebAG vorgesehen und jede andere Form der Durchsetzung unzulässig ist. Nur im Fall des Ausspruchs der Zahlungspflicht einer Partei nach § 42 Abs 1 Fall 1 GebAG (Gebührenbestimmung nach § 34 Abs 1 oder § 37 Abs 2 GebAG, für Dolmetscher iVm §§ 53, 54 GebAG) kann sich der Sachverständige/Dolmetscher direkt an diese Partei halten, wenn die Gebühr nicht durch einen Kostenvorschuss gedeckt ist. Zahlt die Partei nicht, hat über Antrag des Sachverständigen/Dolmetschers die zwangsweise Hereinbringung der Gebühr durch das Gericht (amtswegige Einbringung nach dem GEG) zu erfolgen, wobei das Kostenrisiko dennoch dem Sachverständigen zufällt, eine Uneinbringlichkeit zu seinen Lasten geht.

Der Hintergrund der in den § 34 Abs 1 und 2 GebAG vorgenommenen Differenzierung der Gebühr für Mühewaltung ist, dass Sachverständige, die in einem Verfahren, in dem die zur Zahlung verpflichteten Parteien keine Verfahrenshilfe genießen, auf die Auszahlung der Gebühr aus Amtsgeldern verzichten, hierdurch einerseits eine durchaus höhere als ihnen nach den Tarifen des GebAG zustehende Gebühr für Mühewaltung beanspruchen können, andererseits aber – wenn die Gebühr nicht durch einen Kostenvorschuss gesichert ist – mit dem Ausfallrisiko belastet sind. Liegt also ein Anwendungsfall des § 34 Abs 1 GebAG vor, steht kein Kostenvorschuss zur Verfügung und zahlt die vom Gericht zur Zahlung verpflichtete Partei nicht, geht die Uneinbringlichkeit der Gebühr im über seinen Antrag eingeleiteten gerichtlichen Einbringungsverfahren zulasten des Sachverständigen/Dolmetschers und besteht keine Ausfallhaftung des Bundes für die Gebühr.

Ist also die Gebühr nicht oder nicht zur Gänze durch einen Kostenvorschuss gedeckt, kann sich der Sachverständige im Fall des Ausspruchs der Zahlungspflicht einer Partei nur dann direkt an die Partei halten, wenn ein Anwendungsfall des § 42 Abs 1 Satz 1 GebAG vorliegt, der Gutachter/Dolmetscher also einen Verzicht auf Ausbezahlung seiner

Gebühren aus Amtsgeldern erklärt hat (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 42 GebAG Anm 3). In diesem Fall hat das Gericht bei der Gebührenbestimmung unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs 1 GEG zwingend (*Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher², § 42 GebAG Rz 5) auszusprechen, welche Partei zur Zahlung der Gebühren an den Sachverständigen verpflichtet ist. Wie bereits erläutert, fällt im in der Folge vom Gutachter/Dolmetscher wegen der Nichtbegleichung der Gebühr seitens der Partei beantragten Einbringungsverfahren nach dem GEG das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der zahlungspflichtigen Partei infolge seiner Verzichtserklärung, die er auch nicht mehr zurücknehmen kann, dem Sachverständigen bzw Dolmetscher zu (vgl OLG Innsbruck 5 R 42/11g).

Im vorliegenden Fall hat der Dolmetscher DI Dr. N. N. keinen wirksamen Verzicht auf die Auszahlung der Gebühren aus Amtsgeldern erklärt.

3.1. Ist nun die Gebühr durch einen Kostenvorschuss (der der/den Partei[en] jedoch [auch] zur Bestreitung der diesbezüglichen Gebühren zum Erlag aufgetragenen worden sein muss) gedeckt, so ist die Sachverständigen-/Dolmetschergebühr aus diesem zu liquidieren. Diese Konstellation liegt hier aber offenbar nicht vor, da – wovon offenbar das Erstgericht im Hinblick auf die dem Beklagtenvertreter (wenn auch – wie noch aufzuzeigen sein wird – rechtsirrig) erteilten Zahlungsauftrag ausgeht und [was] der Rekurswerber in seinem Rechtsmittel andeutet – die gerichtlich bestimmte Gebühr des Dolmetschers DI Dr. N. N. nicht durch Kostenvorschüsse gedeckt ist.

3.2. Von den beschriebenen Ausnahmefällen abgesehen, hat das Gericht die Gebühren – sofern kein Kostenvorschuss erlegt wurde oder dieser zur Bezahlung der Gebühr nicht hinreicht – aus Amtsgeldern zu berichtigen (§ 2 GEG; § 42 Abs 1 GebAG). Die aus Amtsgeldern finanzierten Gebühren sind sodann von der Partei, die nach den bestehenden Vorschriften zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet ist, nach den Bestimmungen des GEG (§ 2 iVm § 1 Z 6 lit b und § 6 GEG) einzubringen. Gelingt dies nicht, fallen die Gebühren endgültig dem Bund zur Last.

3.3.1. Übersteigen die aus Amtsgeldern zu berichtigenen Kosten der Amtshandlung den Betrag von € 300,–, so hat das Gericht nach § 2 Abs 2 GEG auszusprechen, welche Partei für diese Gebühr dem Grunde nach Abs 1 ersatzpflichtig ist, wobei dieser Grundsatzbeschluss die im Verfahren über die Hauptsache endgültig zu klärende Kostentragungspflicht nicht vorwegnimmt, vielmehr nur eine die Gebühreinerbringung ermöglichende vorläufige Entscheidung bildet.

3.3.2. Wenn der Kostenbetrag diese Wertgrenze nicht übersteigt, ist die Entscheidung, welcher Partei der Ersatz der Kosten aufzuerlegen ist, ausschließlich im Justizverwaltungsweg durch einen Kostenbeamten zu treffen (siehe dazu *Wais/Dokalik*, Gerichtsgebühren¹⁰, § 2 GEG Anm 2, Vorbemerkungen zu § 2 GEG). Da im gegenständlichen Fall dieser Schwellenwert nicht erreicht wird, würde

es für einen richterlichen Grundsatzbeschluss nach § 2 Abs 2 GEG im Hinblick auf die in Art 94 B-VG verankerte Trennung von Justiz und Verwaltung an einer gesetzlichen Grundlage mangeln.

4. Für eine Anweisung des Gerichts an eine Partei oder gar an einen Parteienvertreter, die nicht durch einen Vorschuss gedeckten Gebühren an den Sachverständigen direkt zu bezahlen, fehlt jedwede gesetzliche Grundlage (*Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher³, § 42 GebAG Rz 12; OLG Innsbruck 5 R 34/09b; 5 R 45/80 uvm). Ein Ersuchen oder Auftrag an eine Partei oder einen Parteienvertreter, die gerichtlich bestimmte, nicht durch einen Kostenvorschuss gedeckte Sachverständigen-/Dolmetschergebühr zur Vermeidung einer amtswegigen Einhebung direkt dem Sachverständigen zu überweisen, ist daher unzulässig. Die von der Praxis entwickelte Übung, die Gebühren zu bestimmen und dem Zahlungspflichtigen (wobei es sich immer nur um eine Partei und nicht ihren Vertreter handeln kann) unmittelbar aufzuerlegen, entspricht schlicht nicht den Bestimmungen des GebAG. Wenngleich eine solche Vorgangsweise vielfach zweckmäßig sein mag, ist dieser Weg nicht gangbar, wenn sich der zur Direktzahlung an den Sachverständigen Verpflichtete – wie hier – dagegen zur Wehr setzt (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 42 GebAG E 5 und 7; EFSIg 73.297; OLG Innsbruck 5 R 23/13s; 5 R 42/11g ua).

An diesem Ergebnis würde sich im Übrigen auch dann nichts ändern, wenn der Beklagtenvertreter vorab der Gebührenbestimmung erklärt hätte, die persönliche Haftung für die Sachverständigengebühren zu übernehmen, weil auch bei einer solchen Konstellation die Ausfallhaftung des Bundes bestehen bleiben würde und nach den Bestimmungen des GEG vorzugehen wäre (OLG Innsbruck 5 R 42/11g ua).

5. Aus Anlass des zulässigen Rekurses des durch die gesetzwidrige Auferlegung einer persönlichen Gebührenzahlungspflicht gegenüber seinem Vertreter beschwerten Beklagten war daher der im erstgerichtlichen Beschluss enthaltene Ausspruch über diese Zahlungspflicht als nichtig aufzuheben und dem Erstgericht die Fassung einer dem Gesetz entsprechenden Auszahlungsanordnung (Auftrag an die Buchhaltungsagentur des Bundes zur Zahlung aus einem Kostenvorschuss oder aus dem Amtsverlag) aufzutragen.

6. Der Beklagte hat die Rekurskosten endgültig selbst zu tragen, weil gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG ein Kostenersatz im Gebührenbestimmungsverfahren nicht stattfindet.

7. Der Ausschluss des weiteren Rechtszuges ergibt sich aus § 2 Abs 1 letzter Satz ASGG, § 528 Abs 2 Z 5 ZPO (*Wais/Dokalik*, aaO, § 2 GEG E 118).